

# RECHT & PRAXIS IM GÜTERVERKEHR

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM GÜTERTRANSPORT

## Logistik-AGB

Der BGL überarbeitet derzeit gemeinsam mit der AMÖ, dem DSLV und dem Institut für Logistikrecht und Riskmanagement der Hochschule Bremerhaven (ILRM) die Logistik-AGB. Die Logistik-AGB wurden im Jahr 2006 vom DSLV und dem ILRM erarbeitet. Es handelt sich um ein akzeptiertes und bewährtes Klauselwerk, das die Erbringung logistischer Zusatzleistungen durch Speditions- und Verkehrsunternehmen zum Gegenstand hat und modular zu den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) verwendet werden kann.

Der BGL empfiehlt seit 2017 seinen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen nur noch die ADSp 2017 verbindlich zur Anwendung. Die ADSp 2017 enthalten jedoch keine Regelungen zu logistischen Zusatzleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen (z.B. Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes). Eine solche Regelung enthielten noch die alten Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL). Um die drohende Gefahr einer unbeschränkten Haftung für diese logistischen

Zusatzleistungen für Unternehmen zu beschränken, überarbeitet der BGL gemeinsam mit den genannten Bundesverbänden und dem ILRM das Bedingungswerk, um es als ergänzendes Klauselwerk zu den ADSp 2017 seinen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen empfehlen zu können.

## AGB-BSK Kran und Transport

Der BGL unterstützt die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. bei der Überarbeitung der AGB-BSK Kran und Transport. Vordringliches Ziel der Überarbeitungen ist es, ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2016 zur Verantwortlichkeit für die Bodentragfähigkeit beim Autokraneinsatz in das Bedingungswerk einzuarbeiten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern – AGA

Der BGL wird auch die AGA überarbeiten und die aktuelle Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit für die Bodentragfähigkeit in das Klauselwerk einpflegen. (GB)



# DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT FÜR TRANSPORTBETRIEBE

## Hintergrund

Seit dem 25.05.2018 gelten in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) unmittelbar neue Datenschutzregeln. Zweck der Verordnung ist die Harmonisierung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene. Die mehr als 50 in der DS-GVO enthaltenen Öffnungsklauseln rufen die nationalen Gesetzgeber der EU-Mitgliedsstaaten allerdings dazu auf, nationale Spezialgesetze zur „Umsetzung“ der DS-GVO zu erlassen. Der deutsche Gesetzgeber hat am 12.05.2017 als Erster ein solches nationales Gesetz erlassen – das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz (DSAnpUG). Durch das DSAnpUG wurde das alte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch ein neues BDSG abgelöst.

## BGL-Engagement

Der BGL stellt in Kooperation mit dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. seinen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen Merkblätter zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) u.a. zu folgenden Themenblöcken zur Verfügung:

- Einwilligung nach DS-GVO
- Überblick über die Pflichten des Unternehmens nach der DS-GVO
- Datenschutzhinweis für die Homepage

Ferner hat der BGL seine angeschlossenen Mitgliedsunternehmen über die derzeit kursierende Abmahnpraxis von Anwälten wegen fehlender oder fehlerhafter Datenschutzerklärungen von Unternehmen informiert. Zusammen mit anderen Bundesverbänden (AMÖ, BDO, BIEK, BWVL, DSLV) hat der BGL eine rechtliche Bewertung dieser Abmahnpraxis vorgenommen und den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt. (GB)

## MINDESTLOHN

Im Frühjahr 2018 schlug die Entscheidung eines Zivilgerichts zur Frage der Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf ausländische Transportunternehmen hohe Wellen. Das Gericht urteilte, dass das MiLoG gegen die Europäische Dienstleistungsfreiheit verstoße, soweit es auf Transportunternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten angewandt werde. Es seien keine Rechtfertigungsgründe für den vom MiLoG ausgehenden Eingriff in die Europäische Dienstleistungsfreiheit ausländischer Transportunternehmen zu erkennen. Der Anwendungsbereich des MiLoG erfasse bereits ohne zeitliche Untergrenze jede kurzzeitige Entsendung von Arbeitnehmern, auch etwa bei der Durchführung eines einmaligen Transports. Für den Schutzzweck des Gesetzes, die Sicherung des Lebensstandards in Deutschland durch die Zahlung eines Mindestlohns zu gewährleisten, sei die Erstreckung des Anwendungsbereiches des MiLoG auf kurzfristige Tätigkeiten, bei denen der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat behalte, jedoch nicht geboten, so die Urteilsbegründung.

Der BGL hält die Entscheidung für rechtsfehlerhaft. Er ist der Überzeugung, dass eine Anwendung des MiLoG auf internationale Verkehre einschließlich Kabotageverkehre keinen Verstoß gegen die Europäische Dienstleistungsfreiheit darstellt. Nach seiner Meinung hat sich das Amtsgericht nicht in ausreichendem Maße mit den Bestimmungen des europäischen Entsenderechts und mit dem Unionsrecht generell beschäftigt, um eine belastbare Urteilsbegründung zu fertigen, die die Anwendbarkeit deutscher Mindestlohnbestimmungen bei internationalen Transporten zu verneinen in der

Lage wäre. Zu beachten ist außerdem, dass die Anwendbarkeit deutscher Mindestlohnbestimmungen auf grenzüberschreitende und Kabotage Transporte auch bereits von der EU-Kommission, die über einen eigenen juristischen Dienst verfügt, bestätigt wurde. Der BGL geht deshalb davon aus, dass die deutschen Mindestlohnbestimmungen auch weiterhin unverändert bei derartigen Transporten in Deutschland auf das Fahrpersonal gebietsfremder Anbieter Anwendung finden. Lediglich Transitverkehre durch Deutschland sind nach wie vor vom Geltungsbereich des MiLoG vorläufig ausgenommen. (Ge)



# NEUES ZUM GÜKG (LANDWIRTSCHAFTLICHE VERKEHRE)

## Lizenzpflicht oder nicht?

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG regelt für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen Ausnahmen von den Vorschriften des GüKG und damit des gewerblichen Güterkraftverkehrs.

In der Praxis hat die Anwendung dieser Bestimmungen vor allem für die Arbeit von Lohnunternehmern sowie von Bauern im Rahmen von Nachbarschaftshilfen und Maschinenringen zu

erheblichen Unsicherheiten geführt. Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hatte daher bereits im Mai 2017 angekündigt, hier Rechtssicherheit schaffen zu wollen. Nachdem bis zum 31. Mai 2018 davon abgesehen wurde, land- und forstwirtschaftliche Transporte auf Einhaltung der GüKG-Vorschriften zu kontrollieren, hat das BMVI im Bundesanzeiger Übergangsvorschriften veröffentlicht und zugleich ein Rechtssetzungsverfahren in Gang gesetzt.

### BGL: Gewerblicher Güterkraftverkehr muss GüKG unterliegen

Der BGL hat von Beginn der Diskussion an sowohl im BMVI wie auch im Bundestag darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn es sich um echten gewerblichen Güterkraftverkehr handelt, auch künftig die Vorschriften des GüKG Anwendung finden müssen. Andernfalls, so die Warnung des BGL, kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Transportlogistikgewerbes.

### Änderung GüKG und Merkblatt für Gütertransporte in der Landwirtschaft

Gemeinsam mit den betroffenen Verbänden aus der Landwirtschaft und in enger Kooperation mit dem BMVI hat der BGL vereinbart, eine Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG vorzunehmen und gleichzeitig ein gemeinsames Merkblatt für Transporte in der Landwirtschaft herauszugeben. Dabei soll im GüKG zunächst klargestellt werden, dass die Ausnahmen von den Vorschriften des gewerblichen Güterkraftverkehrs neben den ohnehin bereits im Gesetz genannten Voraussetzungen nur für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gelten. In dem Merkblatt werden sodann die vom GüKG ausgenommenen Transporte konkretisiert. Damit wird das Grundanliegen des BGL und der ihm angeschlossenen Güterkraftverkehrsunternehmen gewahrt und sichergestellt, dass kein Konkurrenzverhältnis zum gewerblichen Güterkraftverkehr entsteht.

Insbesondere wird in dem Merkblatt ausgeführt,

- was land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter sind und
- dass deren Beförderung nur für eigene Zwecke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder
- im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
- im Rahmen eines Maschinenrings im Umkreis von 75 km sowie
- mit Fahrzeugen bis zu 40 km/h

von den Vorschriften des GüKG ausgenommen sind.  
(JP)



# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STRASSENVERKEHRSRECHT

## Anerkennung von Fahrerlaubnissen von Fahrern aus Drittstaaten

Angesichts des immer gravierender werdenden Fahrermangels sind Mitgliedsunternehmen mehr denn je gezwungen, neben Fahrern aus den EU-Mitgliedsstaaten auch Fahrer aus Drittstaaten anzustellen. Aus diesem Grund hat sich der BGL an das BMVI gewandt, da noch wichtige Auslegungsfragen zur Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen nach dem BKrFQG sowie zur Anerkennung von Fahrerlaubnissen bestimmter Drittstaaten offen sind. Serbien wurde vor Kurzem in die Anlage 11 der FeV aufgenommen, so dass eine erleichterte Umschreibung serbischer Führerscheine in einen von Deutschland ausgestellten EU-Führerschein möglich ist. Viele Unternehmen teilten dem BGL mit, dass aus Sicht des Gewerbes die Aufnahme weiterer Staaten in die Anlage 11 gewünscht ist.

Die Initiative des BGL steht in Zusammenhang mit der aktuellen Zusammenarbeit des BGL mit der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Auslandsvermittlung (ZAV). Dieser Behörde obliegt es, Mitgliedsunternehmen die Anstellung von Fahrern aus dem Ausland, auch aus Drittstaaten, zu erleichtern und Möglichkeiten hierzu aufzuzeigen.

## 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Das Inkrafttreten der 53. Änderungsverordnung brachte eine Reihe relevanter Änderungen für den Gütertransport mit sich:

- Ein erweitertes Verbot der Benutzung von Mobilfunkgeräten (Verbot des Handheld) am Steuer, jedoch mit einer für die Transportlogistikbranche wichtigen Übergangsregelung für Funkgeräte bis zum 01.07.2020 nach § 52 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) neue Fassung
- Ein Verbot der Gesichtsverhüllung am Steuer nach § 23 Abs. 4 StVO neue Fassung
- Durch das Einfügen der Wörter „zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten“ in § 30 Abs. 3 StVO sowie in die Ferienreiseverordnung wird klargestellt, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot (und in den Monaten Juli und August das Ferienreisefahrverbot) nur für den gewerblichen Güterkraftverkehr Anwendung findet, d.h. nicht bei Fahrten, die Sport- oder Freizeit Zwecken dienen.

## Einsatz von zulassungsfreien Anhängern in Deutschland

Der BGL informierte seine Mitglieder, dass mit einer im Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 20 Abs. 1a) die vorübergehende Teilnahme von britischen oder irischen Anhängern in Deutschland am Straßenverkehr wieder möglich ist. Hintergrund ist, dass zuvor Anhänger aus diesen beiden Ländern die Teilnahme am Straßenverkehr untersagt war, da diese nicht über eine Zulassungsbescheinigung aus ihrem Herkunftsland verfügen. Durch die





Benutzung von Mobilfunkgeräten ohne Freisprecheinrichtung – eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer

Neuregelung wird die vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr wieder ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist, dass solche Anhänger von einem Zugfahrzeug gezogen werden, das im selben Mitgliedsstaat zugelassen ist und im Inland (Deutschland) kein regelmäßiger Standort begründet ist.

### Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klasse C1 und C1E

Bereits im letzten Jahr wurde berichtet, dass durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung die Geltungsdauer für sämtliche Lkw-Fahrerlaubnis-

klassen auf nur noch fünf Jahre festgelegt wurde. Die Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E auf fünf Jahre gilt auch dann, wenn im Führerscheindokument bisher die Vollendung des 50. Lebensjahres als Befristung angegeben war.

Inzwischen ist durch eine Änderung von § 76 Nr. 12 FeV eine für das Gewerbe nicht ganz unwichtige Modifikation vorgenommen worden: Die kürzere fünfjährige Geltungsdauer der Klassen C1 und C1E findet nur für solche Fahrerlaubnisse Anwendung, die ab dem 28.12.2016 erteilt wurden. (Dn)

